



DR. WILFRIED MARXER
Politikwissenschaftler
und Direktor des
Liechtenstein-Instituts

GASTKOMMENTAR

Am 18. September werden die Stimmberechtigten wieder an die Urne gebeten. Es geht um die Volksinitiative «Familie und Beruf» der Wirtschaftskammer. Wussten Sie, dass Liechtenstein in Bezug auf die direkte Demokratie zu den führenden Staaten weltweit gehört? Seit 1919 sind mehr als 100 landesweite Volksabstimmungen aufgrund

Ein wesentlicher Unterschied zur Schweiz besteht auch bezüglich Vorprüfung von Initiativen. Initiativen durchlaufen in Liechtenstein nach der Anmeldung ein strengeres Prüfverfahren als in der Schweiz. Verstossen Initiativen gegen die Verfassung oder bestehende Staatsverträge, kann die Unterschriftensammlung nicht durchgeführt werden. Während

Entscheiden Sie mit!

von Initiativen, Referenden gegen Landtagsbeschlüsse oder Vorlagen, die der Landtag dem Volk zur Abstimmung unterbreitete, durchgeführt worden.

Im Vergleich zur Schweiz, dem unangefochtenen Spitzenreiter der direkten Demokratie, sind die direktdemokratischen Instrumente in Liechtenstein etwas anders ausgestaltet. So kann in der Schweiz auf Bundesebene eine Volksinitiative nur zur Abänderung der Verfassung lanciert werden, in Liechtenstein können auch Gesetze auf diese Weise geändert werden. Das Referendum in der Schweiz richtet sich nur gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlaments, in Liechtenstein gegen Gesetzes- oder Finanzbeschlüsse, aber auch Staatsverträge. Umgekehrt werden in der Schweiz alle Verfassungsänderungen automatisch dem Volk vorgelegt, wenn das Parlament – also National- und Ständerat – solche beschliessen.

Seit der Verfassungsabstimmung 2003 gibt es noch weitere direktdemokratische Instrumente, die bisher jedoch noch nicht eingesetzt wurden: Misstrauensvotum gegen den Fürsten, Monarchieabschaffung, Volkswahl von Richtern, Sezessionsrecht der Gemeinden.

die Schweiz die Souveränität des Volkes hervorhebt, folgt Liechtenstein stärker dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung. Hier ist die Rolle des Staatsgerichtshofes zu erwähnen. Das Volksrecht wird aber auch dadurch relativiert, dass der Landesfürst einem Beschluss die Sanktion erteilen muss.

Auch bezüglich der Stimmbeteiligung zeigen sich Unterschiede. Während in der Schweiz selten mehr als 50 Prozent bei Abstimmungen teilnehmen, erreichen Abstimmungen in Liechtenstein mitunter Werte von über 80 Prozent. Im Durchschnitt lag die Stimmbeteiligung bei Volksabstimmungen seit Einführung des Frauenstimmrechts 1984 bei 67 Prozent.

Volksabstimmungen bieten dem Volk eine Mitsprachemöglichkeit, sie fördern die öffentliche Debatte über politische Sachfragen, erhöhen die Akzeptanz von Entscheidungen und können wirksame Korrekturen im politischen Prozess vornehmen. Seit Einführung der Briefwahl ist die Teilnahme an Abstimmungen zudem ohne viel Aufwand möglich. Daher: Nehmen Sie an der Abstimmung teil – so viel Zeit hat die Demokratie verdient!